

05.12.00

Vorlage

an den Bundesrat

Fragen an die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat von Nizza

Der Staatsminister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
in der Bayerischen Staatskanzlei
Reinhold Bocklet, MdL

München, den 5. Dezember 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Tagesordnung der Plenarsitzung am 21.12.2000 sieht derzeit keinen Beratungsgegenstand vor, der eine Diskussion der Ergebnisse des Europäischen Rates von Nizza erlauben würde. Dies wäre bedauerlich angesichts der Bedeutung, welche die Länder der EU-Reform beimessen und die in den Beschlüssen der Konferenz der Regierungschefs der Länder sowie des Bundesrates zu den „Institutionellen Reform der EU“ zum Ausdruck kommt. Ich beantrage deshalb für den Freistaat Bayern wie auch in Namen der Länder Hessen und Saarland sowie des Freistaates Sachsen die Beantwortung folgender Fragen durch die Bundesregierung im Rahmen der Plenarsitzung am 21.12.2000:

„1. In welcher Weise wurde den Länderforderungen zur „Institutionellen Reform der Europäischen Union“, wie sie in den Beschlüssen der Regierungschefs der Länder (24. März 2000, 15. Juni 2000, 27. Oktober 2000) und des Bundesrates

(Drs. 61/00; Drs. 680/00) präzisiert sind, Rechnung getragen, insbesondere den Forderungen

- nach rechtsverbindlicher Festlegung einer weiteren Regierungskonferenz;
- nach hauptsächlicher Befassung dieser weiteren Regierungskonferenz mit dem Mandat, im Rahmen einer Konzentration der Union auf klar umrissene gemeinschaftliche Aufgaben in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine präzise Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu erreichen;
- nach unverzüglicher Aufnahme der Vorbereitungen für diese Folgekonferenz;
- nach Beschleunigung der Reform der Kompetenzabgrenzung, so dass weitere Beitritte nicht behindert werden;
- nach Terminierung dieser Regierungskonferenz unverzüglich nach Abschluss der Ratifizierung des Verhandlungsergebnisses von Nizza;
- nach Präzisierung von Rechtsgrundlagen beim Übergang zur Mehrheitsentscheidung;
- nach Beibehaltung der Einstimmigkeit in den von den Ländern für notwendig erachteten Bereichen;
- nach Einräumung eines Klagerechtes zum EuGH für Regionen mit eigenen Gesetzgebungszuständigkeiten.

2. Welche Auswirkungen haben die Verhandlungsergebnisse von Nizza nach Ansicht der Bundesregierung auf die Stellung der Länder, insbesondere ihre Mitwirkungsrechte in Europaangelegenheiten? Bleibt die Ländermitwirkung in Europaangelegenheiten in vollem Umfang auch im Bereich der flexiblen Zusammenarbeit erhalten?

Ich beantrage zugleich festzustellen, ob diese Frage von der Mehrheit des Bundesrates übernommen wird

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Bollert